GEMARKUNG SAARWELLINGEN

FLUR 17 + 18 + 11

MASSTAB : 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

ZUR ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "HÜLZWEILER PFAD"

GEMEINDE: SAARWELLINGEN

GEMEINDEBEZIRK: SAARWELLINGEN

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Hülzweiler Pfad" im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) gemäß § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates Saarwellingen am 18.9.1990 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates Saarwellingen bezüglich der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Hülzweiler Pfad" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.9.1990
Mit Verfügung des Minister für Umwelt Raumordnung und Bauwesen vom 13.3.1990, AZ. B/6-5106/84 Ca/Ba wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB genehmigt.
Mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB vom 19. März 1986 ist der Bebauungsplan "Hülzweiler Pfad" rechtsverbindlich.
Die Ausarbeitung der Änderung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Saarwellingen durch den Landrat - Kreisplanungsstelle - Saarlouis.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird aufgrund der abgeschlossenen Baulandumlegung gemäß § 45 BauGB notwendig.
Dies bedeutet, daß die im Umlegungsplan getroffenen Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplan "Hülzweiler Pfad" übernommen werden müssen.
In einzelnen betrifft dies folgende Änderungen:
a) Redaktierung des Geltungsbereiches und damit Wegfall von 5 ausgewiesenen Baustellen im nördlichen Planbereich (Straße "B 3");
b) Aufhebung der geplanten Erschließungsstraße "F" -Anbindung an die Anbofenstraße -
c) Neuaufteilung der Baugrundstücke auf der Nordseite der Erschließungsstraße "B"
d) Neuausweisung einer Fußwegverbindung mit Abwasserkanal zwischen den Baustellen-Nr. 18 und 19 & sowie auf der Parzelle 404/3
e) Ausweisung eines neuen Standortes der Trafostation
Bedingt durch die im Umlegungsverfahren getroffenen Maßnahmen müssen die Baustellen östlich und nördlich der Erschließungsstraße "B" und deren zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Bauweise neu festgesetzt werden. Teile der Verkehrsflächen werden ebenfalls neu festgesetzt.
Im Rahmen der Änderungskonzeption wird ein neuer Standort für die erforderliche Trafostation festgesetzt.
Alle übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben von dieser Änderung unberührt.
Die Änderung ist in der Textzeichnung besonders farblich dargestellt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 Baugesetzbuch

1. Bauweise	offene Einzel- und Doppelhäuser
2. überbaubare Grundstücksfläche	siehe Zeichnung
3. nicht überbaubare Grundstücksfläche	siehe Zeichnung
4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. siehe Zeichnung
5. Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Zeichnung (öffentliche Grünfläche)
6. Die Verkehrsflächen	siehe Zeichnung
7. Die Versorgungsflächen	siehe Zeichnung, Trafostation
8. Die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen	siehe Zeichnung - Abwasserkanal
9. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen.	siehe Zeichnung 10 KV-Freileitung
10. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung	siehe Zeichnung

Alle sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben von dieser Änderung unberührt.

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB — entfällt

HINWEIS ZUR PLANUNG
1) Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes und Koordinierung der Bauumbaumaßnahmen, ist das Fernmeldeamt Saarbrücken über den Baubeginn rechtzeitig - mindestens 8 Monate - schriftlich zu benachrichtigen.
2) Der östlich geplante Weg, zur Erreichung der VSE - Station ist in wassergebundener Decke herzustellen.

DER LANDRAT FÜR'S LANDKREISES SAARLOUIS UMWELTAMT KREISPLANUNGSSTELLE			
Gemeinde: SAARWELLINGEN Gemeindebezirk: SAARWELLINGEN			
Bauvorhaben: ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES „HÜLZWEILER PFAD"			
Maßstab: 1:500	Name	Datum	Zeichen
Gezeichnet:	12.06.90	Bubach	Saarlouis, den 12.06.90
Bearbeitet:	12.06.90	Bubach	
Geprüft:			
Änderungen:			(HEWER)

Planzeichen-Erläuterung gemäß Planz.V 81 vom 30. Juli 1981 BGBl I, S. 833

- Geltungsbereich der Änderung
- Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Z II — Geschoßzahl als Höchstgrenze
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- offene Bauweise
- Einzelhäuser - Doppelhäuser
- Baulinie — Baugrenze
- B.T. — Baustelle
- Baulinie an gemeinsamer Grundstücksgrenze bei Doppelhaus-Baustellen
- überbaubare Grundstücksfläche
- nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- GA — Standort bei Garagen
- Verkehrsfläche
- gepl. Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- F.W. — Fußweg
- öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Trafostation
- Abwasserkanal
- 10 KV-Freileitung mit Leitungsrecht
- Standortempfehlungen zum Anpflanzen von Bäumen im Vorgartenbereich
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- gepl. Zu- und Abfahrt

Alle sonstigen Planzeichen-Erläuterungen sind dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Hülzweiler Pfad" hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.02.1991 bis einschließlich 12.03.1991 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Der und Dauer der Auslegung wurden am 23.01.1991 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist dargebracht werden können.
Saarwellingen, den 13.03.1991 — Der Bürgermeister

Der Gemeinderat Saarwellingen hat am 28.05.1991 die Änderung des Bebauungsplanes "Hülzweiler Pfad" gemäß § 10 BauGB
BESCHLOSSEN
Saarwellingen, den 13.06.1991 — Der Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes "Hülzweiler Pfad" wurde mit Schreiben der Gemeinde Saarwellingen vom 18.6.1991 Az: 621.22 gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB
ANGEZEIGT
SAARLAND Ministerium für Umwelt E/6-5706/4-Ca/Ba
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)
Saarbrücken, den 22.6.1991 — Der Minister für Umwelt

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 12 BauGB am 04.07.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes "Hülzweiler Pfad" und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes "Hülzweiler Pfad" in
KRAFT.
Saarwellingen, den 04.07.1991 — Der Bürgermeister / Der Beigeordnete